

BAKinso Jahrestagung 2013

Entschießung zur Zuständigkeitsregelung für Insolvenzplanverfahren, § 18 Abs. 1, Nr. 2 RPfIG

Durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen -ESUG- wurde die Zuständigkeit für Insolvenzplanverfahren weitgehend auf den Richter übertragen. Begründet wurde dieser Wechsel damit, dass in Insolvenzplänen eventuell durch die Umwandlung von Insolvenzforderungen im Wege eines möglichen debt-to-equity-swaps (DES) in komplizierter Weise in Eigentumsrechte eingegriffen würde.

Der Übergang der Zuständigkeit ist nicht konkret an einen Zeitpunkt oder ein Ereignis gebunden, so dass Raum zur streitigen Auslegung verbleibt. Somit wird der Zuständigkeitswechsel von den Insolvenzgerichten sehr unterschiedlich gehandhabt. Eine einheitliche Verfahrensführung ist dadurch nicht gegeben.

Mit der ursprünglichen generellen Abgrenzung der Zuständigkeit durch die Verfahrenseröffnung war eine eindeutige Regelung gefunden worden, durch die Insolvenzverfahren beschleunigt und sachgerecht abgewickelt werden konnten. Die jetzige Regelung führt zu zeitlichen Verzögerungen, die dem Grundsatz der beschleunigten Verfahrensabwicklung zuwider laufen.

So ist nicht klar, wann die Zuständigkeit übergehen soll. Mehrere Zeitpunkte sind denkbar:

- Ein Schuldner kündigt im Eröffnungsverfahren an, einen Insolvenzplan vorlegen zu wollen
- Der Insolvenzverwalter legt einen Insolvenzplan vor.
- Die Gläubigerversammlung beauftragt in einer Versammlung den Insolvenzverwalter mit der Erstellung.

- Es ist auch umstritten, welche Verfahrensabschnitte als Teil des Insolvenzplanverfahrens auf den Richter übertragen wurden und ob noch Aufgaben beim Rechtspfleger verbleiben.

- Der Abschluss des „Planverfahrens“ ist ebenfalls streitig, die Zuständigkeitsunsicherheiten bei der Vergütungsfestsetzung die Folge.

Belastet sind diese Probleme mit der „Nichtigkeitskeule“ des § 8 Abs.4 RPfIG, wenn der Rechtspfleger handelt ohne gesetzlich dazu berufen zu sein.

Zu bedenken ist ferner, dass die Anzahl der Planverfahren ab dem 1.7.2014 mit der Freigabe auch für alle laufenden Verbraucherinsolvenzverfahren steigen wird. Diese Pläne sind weder kompliziert noch mit einer „DES-Gefahr“ behaftet.

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger haben in den bisherigen Insolvenzverfahren bewiesen, dass sie das Planverfahren beherrschen.

Gläubiger haben bislang nur sehr verhalten Gebrauch von der Möglichkeit des Debt-Equity-Swap gemacht. Die Ausnahme kann nicht die Umkehrung der bisherigen eingespielten

Zuständigkeit begründen. Auch in Zwangsversteigerungsverfahren greifen Rechtspfleger durch den Zuschlag in Eigentumsrechte ein, so dass es deshalb einer richterlichen Zuständigkeit nicht bedarf.

BAKinso fordert daher die Streichung von § 18 Abs. 1 Nr. 2 RPflG, damit die innergerichtliche Arbeitsteilung wieder funktioniert und dem Grundsatz der beschleunigten Verfahrensabwicklung entspricht. Anderenfalls sind klare Zuständigkeitsabgrenzungen vorzunehmen.

(einstimmig)

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10; BIC: WELADED1MST;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B
www.bak-inso.de